

08.11.2021 um 13:36:

Sehr geehrte Frau Mag. Hermentin,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir dürfen Sie informieren, dass für PersonenbetreuerInnen die 2-G-Regelung im Zuge Ihrer unternehmerischen Tätigkeit nicht gilt. Jedoch ist der 3-G-Nachweis für PersonenbetreuerInnen beim Kunden verpflichtend. Wie oft sich selbständige Personenbetreuerinnen testen müssen, hängt einerseits vom Stufenplan der Regierung ab und andererseits von der aktuell gültigen Verordnung. Mit heutigem Stand (8. November 2021) ist für den 3-G-Nachweis ein Antigen-Test (24h gültig; ACHTUNG: „Wohnzimmertests“ gelten nicht mehr als 3-G-Nachweis) oder PCR-Test (72h gültig) notwendig. Aus den Medien war zu entnehmen, dass ab 15.11.2021 eine 2,5-G-Regel zur Anwendung kommt (die diesbezügliche Verordnung wurde noch nicht verlautbart). Das bedeutet, dass ab dem 15. November 2021 voraussichtlich nur mehr ein negativer PCR-Test (72-Stunden gültig) als Nachweis zulässig ist. Unter folgendem Link finden Sie die aktuellen Maßnahmen in Niederösterreich: [Niederösterreich | Corona Ampel \(corona-ampel.gv.at\)](#)

Testmöglichkeiten in Niederösterreich sind hier aufrufbar: [Niederösterreich testet - Notruf Niederösterreich \(notrufnoe.com\)](#).

Die/Der PersonenbetreuerIn ist für den 3G-Nachweis beim Kunden selbst verantwortlich.

Bis einschließlich 14. November 2021 gilt eine Übergangsfrist. Das bedeutet, dass in dieser Zeit durchgehend eine FFP2-Maske getragen werden muss, wenn kein 3G-Nachweis vorhanden ist.

Freundliche Grüße

Armela Hodzic

Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung  
Wirtschaftskammer NÖ